



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Management

Nr. 1255 Datum: 14.01.2020

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Management

Vom 14. Januar 2020

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 249, 250), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Hohenheim am 06. November 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die im Master-Studiengang Management zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.

(2) Zulassungen ins 1. Fachsemester finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist elektronisch spätestens bis zum 15.06. des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen. Die einzureichenden Antragsunterlagen müssen ebenfalls spätestens bis zum 15.06. des Jahres bei der Universität Hohenheim elektronisch eingegangen sein. Die einzureichenden Antragsformulare sind vollständig auszufüllen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet. Über die Gleichwertigkeit von Studiengängen entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit oder eines gleichwertigen Abschlusses
und
2. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (DaF), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde oder soweit nicht die Zulassung für ein rein englischsprachiges Studium beantragt wird,
und
3. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse mit mindestens der Niveaustufe B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen; sie werden in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen.

Nr. 3 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die nachweisen können, dass ihr bisheriges Studium zu großen Teilen in englischer Sprache absolviert wurde.

Über die Anerkennung weiterer Studiengänge und über die Feststellung ausreichender englischer Sprachkenntnisse entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.06.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber/die Bewerberin am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisher vorliegenden Leistungen ermittelt wird. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31.12. des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis zum 31.12. nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Fehlen zum Bewerbungsschluss mehr als 48 Leistungspunkte zum unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Hochschulabschluss, ist eine Zulassung nicht möglich.

(3) Für eine Zulassung in die Zulassungskategorie M2 gemäß § 4 Abs. 8 Satz 1 b) müssen die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 genannten Studiengänge einen Mindestanteil an gesundheitswissenschaftlichen Fachinhalten aufweisen. Dazu zählen insbesondere Leistungen in Medizin, Pharmazie und Pflegewissenschaften.

Der Mindestanteil liegt vor, wenn

- mindestens 30 Leistungspunkte auf Gesundheitswissenschaften entfallen
oder
- der entsprechende Anteil von Semesterwochenstunden mindestens ein Sechstel beträgt
oder
- sich aus anderen Merkmalen des Studiengangs ein entsprechender Mindestanteil ergibt.
Entsprechende Nachweise sind dem Zulassungsantrag beizufügen.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen werden die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet. Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl für jede Zulassungskategorie gesondert durchgeführt und je Zulassungskategorie eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die den Zulassungskategorien M1 zugeordnet werden, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

1. Gesamtnote des Hochschulabschlusses, der nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist, bzw. Durchschnittsnote der bisher vorliegenden Leistungen (Gewichtung: 40 %),
2. Das Ergebnis (Prozentrang) des fachspezifischen Studieneignungstests TM-WISO oder alternativ das Ergebnis (Prozentrang) des Graduate Management Admission Test (GMAT) (Gewichtung: 50%).
3. sonstiges Engagement (Gewichtung: 10 %); innerhalb dieser Kategorie werden folgenden Leistungen unterschieden:
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug, Praktika von mindestens einem Monat im Bereich Wirtschaft und Verwaltung, eigenständige Tätigkeit von mindestens sechs Monaten, Berufserfahrung von mindestens sechs Monaten im Bereich Wirtschaft und Verwaltung,
 - b) Auslandssemester sowie Sprachkurse im In- und Ausland,
 - c) soziales, universitäres und anderes freiwilliges Engagement.Näheres regelt Absatz 3.

- (3) Sonstiges Engagement wird angerechnet, soweit die Leistung
1. freiwillig und zusätzlich zum Studium erbracht wurde und

2. durch einen Nachweis belegt wird und
3. nicht in der Schulzeit liegt.

Insbesondere folgende Leistungen sind nicht als sonstiges Engagement anrechenbar:

- Zivildienst,
- Vereinsmitgliedschaften ohne Ehrenamt (z. B. als Trainer, Schriftführer, Vorstand o. Ä.),
- Praxisphasen in einem dualen Hochschulstudium,
- Fremdsprachenkurse, die Pflichtbestandteil in einem Studium sind,
- Empfehlungsschreiben, z. B. des Dozenten oder der Studiengangleitung.

Sonstiges Engagement ist prinzipiell nur bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist anrechenbar. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur für den Fall, dass ein Vertragsverhältnis nachweislich nach dem 15. Juni endet (z. B. ein Praktikum, das von 1. April bis 30. September vertraglich vereinbart ist) oder eine selbstständige Tätigkeit (z. B. Anmeldung eines Gewerbes) nachgewiesen wird. In diesen beiden Fällen ist die Leistung bis zum 30. September anrechenbar.

(4) Bei Bewerbern, die der Zulassungskategorie M2 zugeordnet werden, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage von

1. Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. Noten der Leistungen, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung sind (Gewichtung: 60 %),
2. Ergebnis (Prozentrang) des fachspezifischen Studieneignungstests TM-WISO oder alternativ das Ergebnis (Prozentrang) des Graduate Management Admission Test (GMAT) (Gewichtung: 40 %).

(5) Sind die Nachweise der genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(6) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absätze 2 bis 4 erfolgt auf einer Skala von 1 bis 100 gemäß Anlage 1 durch Auswertungsgruppen gemäß § 6 Abs. 4. Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte entsprechend der Gewichtung errechnet, nach der aus allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt wird.

(7) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

(8) Die Studierenden des Master-Studiengangs Management können einer der folgenden Zulassungskategorien zugeordnet werden:

- a) die Standard-Zulassungskategorie M1: Wer in keine besondere Zulassungskategorie eingestuft wird, gilt als der Standard-Zulassungskategorie M1 zugeordnet,
- b) die Zulassungskategorie M2 (Managementkategorie der betriebswirtschaftlichen Qualifizierung): Studierende, die nach ihrer Vorqualifikation zum Master-Studiengang Management zugelassen werden, jedoch ihren bisherigen Studienschwerpunkt nicht im betriebswirtschaftlichen Bereich hatten; für sie wird durch die besondere Gestaltung des Masterstudiums eine auf das Eingangsniveau aufbauende betriebswirtschaftliche Qualifizierung sichergestellt.

Die Zuordnung zu einer bestimmten Zulassungskategorie hat Konsequenzen für den Studienplan und beeinflusst insbesondere, inwiefern Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Prüfungen bestehen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. Der Zulassungsausschuss legt spätestens drei Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens die Quoten für die Zulassungskategorien fest. Für jede dieser zwei Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Bewerbungsformulare nicht vollständig ausgefüllt sind und/oder
- b) die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder

- c) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichartigen Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppen

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus dem/der Studiengangsleiter/in kraft Amtes (Vorsitzende/r des Ausschusses) und fünf weiteren Mitgliedern, die dem wissenschaftlichen Personal der Universität Hohenheim angehören, davon mindestens vier Mitgliedern aus der Statusgruppe Professorinnen oder Professoren und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3, die Bewertung der Auswahlkriterien und die Ermittlung der Rangnummern gemäß § 4 kann der Zulassungsausschuss eine oder mehrere Auswertungsgruppen einsetzen. Mitglied einer Auswertungsgruppe können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und/oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der betriebswirtschaftlichen Lehrstühle der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sein. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppen, und stellt sicher, dass die Auswahlkriterien einheitlich angewendet werden. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Auswahlkriterien kann der Zulassungsausschuss eine erläuternde Richtlinie zur Anlage 1 erlassen, die jedes Mitglied einer Auswertungsgruppe bei der Bewertung der Auswahlkriterien und Ermittlung der Rangnummern zu beachten hat.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Management vom 16. April 2015 außer Kraft.

(2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Stuttgart, den 14. Januar 2020

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-

Anlage 1

A. Punktevergabe in der Standard-Zulassungskategorie M 1

I. Bewertung der Gesamtnote des Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote (Gewichtung 40 %)

Für die Note des Hochschulabschlusses werden die Punkte wie folgt vergeben:

<i>Note des Hochschulabschlusses</i>	<i>Punkte</i>
4,0 - 3,7	10 Punkte
3,6 - 3,4	20 Punkte
3,3 - 3,1	30 Punkte
3,0 - 2,8	40 Punkte
2,7 - 2,5	50 Punkte
2,4 - 2,2	60 Punkte
2,1 - 1,9	70 Punkte
1,8 - 1,6	80 Punkte
1,5 - 1,3	90 Punkte
1,2 - 1,0	100 Punkte

Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist am 15. Juni das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der/die Bewerber/in am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisher vorliegenden Leistungen ermittelt wird.

II. Allgemeines zum Studieneignungstest TM-WISO

- (1) Der TM-WISO ist ein studienfeldspezifischer Eignungstest. Er prüft Fähigkeiten, die für den Erfolg in wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen besonders wichtig sind. Der Test ist ein objektives eignungsdiagnostisches Instrument, das an alle Bewerber dieselben Anforderungen stellt.
- (2) Der Test besteht aus vier Aufgabengruppen: Planen in Studium und Beruf, Texte analysieren, wirtschaftliche Zusammenhänge formalisieren und Wirtschaftsgrafiken interpretieren.
- (3) Die Aufgabengruppen umfassen die folgenden Aufgabenzahlen und Zeitvorgaben:
 - a. Planen in Studium und Beruf, 24 Aufgaben in 70 Minuten,
 - b. Texte analysieren, 22 Aufgaben in 50 Minuten,
 - c. wirtschaftliche Zusammenhänge formalisieren, 22 Aufgaben in 55 Minuten
 - d. Wirtschaftsgrafiken interpretieren, 22 Aufgaben in 55 Minuten.
- (4) Anmeldung erfolgt ausschließlich online.
- (5) Die Teilnahme am Test ist gebührenpflichtig.
- (6) Der Test wird an mehreren Samstagen angeboten. Ein Termin im April, zwei im Juni und einer im Oktober.
- (7) Am Test kann nur einmal im Jahr teilgenommen werden.
- (8) Die Testdauer, einschließlich Registrierung, Einlass, Einführung beträgt etwa 5 Stunden. Er wird zweimal pro Testtag abgenommen, am Vormittag und am Nachmittag.
- (9) Es gibt eine Demo-Version des computergestützten Testsystems, um sich mit diesem vertraut zu machen.

III. Bewertung des fachspezifischen Studieneignungstests TM-WISO bzw. des GMAT (Gewichtung 50 %)

Für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest ergibt sich die Einzelpunktzahl auf Grundlage des auf ganze Zahlen gerundeten Prozentrangs, den der/die Bewerber/in erreicht hat, wie im Testergebnis ausgewiesen. Zur Illustration der Umrechnung dient folgende Tabelle:

<i>Ergebnis (Prozentrang) des Studierfähigkeitstests</i>	<i>Punkte</i>
0	0 Punkte
25	25 Punkte
50	50 Punkte
...	...
75	75 Punkte
80	80 Punkte
85	85 Punkte
90	90 Punkte
95	95 Punkte
100	100 Punkte

IV. Bewertung von sonstigem Engagement

- (1) Sonstiges Engagement geht mit 10 % in die Bewertung ein.
- (2) Sonstiges Engagement wird angerechnet, soweit die Leistung
 - freiwillig und zusätzlich zum Studium erbracht wurde und
 - durch einen Nachweis belegt wird sowie
 - nicht in der Schulzeit liegt.

Insbesondere folgende Leistungen sind nicht als sonstiges Engagement anrechenbar:

- Zivildienst
- Vereinsmitgliedschaften ohne Ehrenamt (z. B. als Trainer, Schriftführer, Vorstand o. Ä.)
- Praxisphasen in einem dualen Hochschulstudium
- Fremdsprachenkurse, die Pflichtbestandteil in einem Studium sind
- Empfehlungsschreiben, z. B. des Dozenten oder der Studiengangleitung

- (3) Für sonstiges Engagement können maximal 100 Punkte erreicht werden. Die Punkte werden wie folgt vergeben:

<i>Praktika, Berufsausbildung, Berufserfahrung, eigenständige Tätigkeit</i>	<i>Punkte (max. 60 Punkte)</i>
<i>Kein Nachweis vorhanden</i>	<i>0 Punkte</i>
<i>Praktikum</i>	<i>10 Punkte je Monat</i>
<i>Berufsausbildung vorhanden</i>	<i>30 Punkte</i>
<i>Berufserfahrung, Tätigkeit als Werkstudent usw.</i>	<i>10 Punkte je sechs Monate</i>
<i>Eigenständige Tätigkeit</i>	<i>10 Punkte je sechs Monate</i>

<i>Auslandssemester, Sprachkurse</i>	<i>Punkte (max. 30 Punkte)</i>
<i>Kein Nachweis vorhanden</i>	<i>0 Punkte</i>
<i>Sprachkurs in Deutschland</i>	<i>10 Punkte je Kurs</i>
<i>Sprachkurs im Ausland</i>	<i>20 Punkte je Kurs</i>
<i>Studium im Ausland</i>	<i>30 Punkte</i>

<i>Soziales, universitäres und anderes freiwilliges Engagement</i>	<i>Punkte (max. 60 Punkte)</i>
<i>Kein Nachweis vorhanden</i>	<i>0 Punkte</i>
<i>Ehrenamtliches Engagement</i>	<i>10 Punkte je Semester</i>
<i>Einzelereignisse (z. B. Wettbewerbe, Veranstaltungen o. Ä.)</i>	<i>insgesamt 10 Punkte</i>

- (4) Prinzipiell ist sonstiges Engagement nur bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist (15. Juni) anrechenbar. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur für den Fall, dass ein Vertragsverhältnis nachweislich nach dem 15. Juni endet (z. B. ein Praktikum, das von 1. April bis 30. September vertraglich vereinbart ist) oder eine

selbstständige Tätigkeit (z. B. Anmeldung eines Gewerbes) nachgewiesen wird. In diesen beiden Fällen ist die Leistung bis zum 30. September anrechenbar.

B Punktevergabe in der Zulassungskategorie M2

V. Bewertung der Note des Hochschulabschlusses (Gewichtung 60 %)

- (1) Die Note des Hochschulabschlusses geht mit 60 % in die Bewertung ein.
- (2) Die Bewertung der Note erfolgt gemäß Nr. I.

VII. Bewertung des fachspezifischen Studieneignungstests TM-WISO bzw. des GMAT (Gewichtung 40 %)

- (1) Das Ergebnis des Tests geht mit 40 % in die Bewertung ein.
- (2) Die Bewertung des fachspezifischen Studieneignungstests (TM-WISO und GMAT) erfolgt gemäß Nr. III.